

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 1 (1868)
Heft: 41

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Erster Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 10. Oktober.

1868.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Begutachtung des Projekt-Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

I.

Die Gutachten der Kreissynoden.

(Schluß.)

§ 22. Es können höhere Schulgelder bezogen werden, nämlich von Fr. 2 per Kind und Fr. 3 für 2 und mehr Kinder halbjährlich (Laufen).

Statt „halbjährlich bis Fr. 1“ zu setzen „jährlich“ (Burgdorf).

Es wird den Gemeinden gestattet, ein Familiengeld zu beziehen (Konolfingen, Nidau, Bern-Land Fr. 2 jährlich).

Die Gemeinde kann die Hausarmen vom Schulgeld dispensiren (Trachselwald).

Am Schluß zu setzen „jede“ statt „sämmliche“ (Konolfingen).

Den Paragraph eventuell streichen (Wangen).

§ 23. Zu Ziffer 1 werden folgende Abänderungen gewünscht:

Eine anständige, freie Wohnung mit wenigstens zwei geräumigen Zimmern (Interlaken, Ober-Simmmenthal) und Dependenzen; auf dem Lande mit Garten von wenigstens $\frac{1}{16}$ Juchart Gehalt (Nidau, Signau, jedoch ohne nähere Bestimmung der Größe des Gartens, ebenso Konolfingen).

„Befreiung“ verlangen ausdrücklich: Bern-Land, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Ober- und Nieder-Simmmenthal, Seftigen, Wangen.

„Auf dem Lande“ zu streichen (Büren).

Zu Ziffer 2:

4 Klasten Lannenholz zc. (Nidau).

Beizufügen „gerüstet und frei zum Hause geliefert“ (Arwangen, Büren, Fraubrunnen, Interlaken, Erlach, Schwarzenburg, Seftigen, Thun).

Zu Ziffer 3:

Das Minimum auf Fr. 500 zu stellen (Burgdorf, Laupen, Nidau).

Unter die Bestandtheile der Gemeindebesoldung ist nach dem bisherigen Gesetz (bei Ziffer 1) noch aufzunehmen:

„ $\frac{1}{2}$ Jucharte gutes Pflanzland oder eine angemessene Entschädigung“ (Arwangen, Arberg, Bern-Stadt und Land, Büren, Burgdorf, Fraubrunnen, Freibergen, Interlaken, Konolfingen, Bruntrut, Laufen, Nieder- und Ober-Simmmenthal, Nidau, Oberhasli, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Thun, Wangen, Delsberg).

Dem Satz „die Gemeinden können . . . verwandeln“ ist beizufügen „jedoch nur mit Einwilligung des Lehrers“ (Arberg, Bern-Stadt, Büren, Konolfingen, Laupen, Ober-Simmmenthal, Seftigen, Thun).

Keine Umwandlung der Geld- in Naturalleistungen (Bruntrut).

Nach „umgekehrt“ zu setzen „bis auf $\frac{1}{3}$ der Baarbesoldung“ (Courtelary).

Um die Gemeinden zu regelmäßiger Entrichtung der Baarbesoldung anzuhalten, wird gewünscht:

Ausnahme einer Bestimmung im Sinne von § 17 des Gesetzes vom 7. Juni 1859 — vierteljährliche Entrichtung der Besoldung ohne Unkosten (Arberg, Freibergen, Oberhasli, Fraubrunnen, Konolfingen, Nidau, Seftigen, Thun, Wangen).

Bei Verspätung ist 5 % Zins zu entrichten (Fraubrunnen, Nidau).

Die Gemeindebesoldung ist dem Amtschaffner und durch diesen dem Lehrer zu entrichten (Erlach).

Bei nachlässigen Gemeinden bezahlet der Staat die Gemeindebesoldung vorschussweise und kassirt den Betrag mit Kosten von Fr. 20 ein, welche in den Schulfond fallen (Oberhasli).

Im Schlußsatz nach „dürfen“ einzuschließen „mit Ausnahme des in § 64 vorgesehenen Falles“ (Seftigen).

„ohne Zustimmung der Erziehungsdirektion“ zu streichen (Büren, Nidau, Thun).

Das gegenwärtige „Schulland“ verbleibt der Schule (Interlaken).

Eine angemessene Entschädigung für Abend- und Lehrlingschulen auszusetzen (Courtelary).

§ 25. Die Alterszulagen an die Lehrerinnen sind um je Fr. 50 zu erhöhen (Arwangen, Bern-Stadt, Burgdorf, Erlach, Konolfingen, Neuenstadt, Thun).

Erhöhung auf Fr. 150—300 (Interlaken).

Die Staatszulage für provisorische Lehrerinnen zu streichen (Ober-Simmmenthal).

Die Staatszulage für unpatentirte Lehrerinnen ist nicht so hoch zu stellen wie für patentirte; für unpatentirte Lehrerinnen sind auch mäßige Alterszulagen auszusetzen (Nied.-Simmmenthal).

Den Lehrerinnen eine fixe Staatszulage von Fr. 150 ohne Steigerung zu entrichten (Seftigen).

Die Hauptbestimmungen des Entwurfs der Schulsynode vom 3. Januar 1868 mit Schulgeld und der Besoldungsklasse von Fr. 1000 sind beizubehalten (Fraubrunnen, Bruntrut, Delsberg für die 5. Klasse von Fr. 1000).

Die erste Altersklasse auf Fr. 250 (im Ganzen Fr. 700) zu stellen (Schwarzenburg).

Durch eine Uebergangsbestimmung ist dafür zu sorgen, daß bei den angestellten Lehrern zc. keine Besoldungsverminderung eintrete. Einen dahergigen Ausfall hat der Staat zu decken (Arwangen, Bern-Stadt, Freibergen, Büren, Erlach, Konolfingen, Thun).

Die Bezeichnung „Dienstjahr“ näher zu bestimmen, ob z. B. Stellvertretungen auch zu berechnen seien zc. (Fraubrunnen).

Gew. Sekundarlehrer, Privatlehrer und -Lehrerinnen,

Lehrer an Armenanstalten zc. sollten bei den Alterszulagen auch angemessen berücksichtigt werden (Trachselwald).

§ 26. Gemeinsame Oberschulen mit zwei Lehrern sollten in Bezug auf den Staatsbeitrag gleich gehalten werden wie die Sekundarschulen (Nieder-Simmenthal).

§ 27. Statt „gewöhnlichen Besoldung“ zu setzen „Gemeinbesoldung“ oder „Besoldung der erledigten Stelle“ (Laupen, Nidau, Ober-Simmenthal).

Zusätze: Bei ernstlicher, durch ärztliche Zeugnisse konstattirter Krankheit des Lehrers ist demselben eine außerordentliche Zulage (vom Staate) zu verabreichen (Neuenstadt).

„Der Fall ausgenommen, wo der Lehrer nach § 37 an einem Wiederholungskurse Theil nimmt“ (Nidau).

§ 28. Es wird Aufstellung genauer Vorschriften betreffend Einrichtung der Schulhäuser empfohlen in Bezug auf Lehrerwohnungen, Räumlichkeiten für das Turnen, Brunnen, Wascheinrichtungen zc. (Fraubrunnen).

§ 29. „Schulgemeinde“ statt „Schulbehörde“ zu setzen (Fraubrunnen).

§ 34. Von den Heirathseinzugsgeldern sind je Fr. 5 dem Schulgut zuzuweisen (Bern-Land).

Zwischen Ziffer 3 und 4 einzufügen: „der Ertrag von außerordentlichen Holzschlägen in den burgerlichen und gemischten Waldungen, bis die Schulgüter ihrem Zwecke genügen“ (Delsberg, Bruntrut).

§ 35. Die Verwaltung des Schulgutes soll der Schulkommission obliegen (Erlach).

Die Verwaltung des Schulgutes, insbesondere die Rechnungsablage hat der Schulinspektor zu überwachen (Bruntrut).

Der zweite Theil des Paragraphen „oder wo besondere“ zc. ist zu streichen (Neuenstadt).

§ 36. Zweiter Abschnitt. Zwischen „denselben“ und „als“ einzuschalten „unter Angabe der Gründe“ (Aarberg).

Es sollte heißen „einen die Schule beeinträchtigenden Nebenberuf“ (Konolfingen, Signau, Trachselwald, Thun).

Den Abschnitt zu streichen (Bern-Stadt, Wangen).

§ 37. Der Schluß desselben wäre dahin abzuändern: „zu welchen die Erziehungsdirektion Einzelne einberufen kann, wenn es das Interesse der Schule erheischt“ (Büren).

Zusatz: Der Lehrer kann die Schule aussetzen:

- 1) bei Einwohnergemeindeversammlungen,
- 2) bei Kreissynodalversammlungen,
- 3) halbjährlich 1 Tag zu Schulbesuchen (Bern-Stadt).

Beizufügen § 31 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860 (Neuenstadt).

Nach „vorbereiten“ zu setzen „die Kreissynoden und Konferenzen fleißig besuchen“ (Trachselwald).

§ 38. Das Wort „Ungeziefer“ zu streichen (Neuenstadt).

Zusatz: Die Erziehungsdirektion kann die Eltern oder Gemeinden anhalten, verwahrloste Kinder in Besserungsanstalten unterzubringen (Courtelary).

§ 39. „des Gemeinderaths“ (Zeile 2) zu streichen (Büren, Courtelary).

§ 41. „als die in der Ausschreibung angegebenen“ zu streichen (Thun).

In die Ausschreibung sind nur diejenigen Pflichten aufzunehmen, welche sich aus Gesetzen und Verordnungen ergeben (Laupen, Nidau).

Der Schlußsatz „Weitergehende Vertommnisse“ zc. ist zu streichen (Nidau).

Der ganze Paragraph sollte kürzer gefaßt sein (Büren).

§ 42. „gedrängte Darstellung des Bildungsganges“ zu streichen (Courtelary).

§ 43. Die Einladung zur Probelektion ist fakultativ zu stellen (Büren).

Den Theilnehmern an der Probelektion ist eine billige

Entschädigung zu verabreichen (Courtelary, Nieder-Simmenthal, Sestigen).

§ 44. Der Nachsatz „dem Ermessen des Examinators“ zc. zu streichen (Aarberg, Bern-Stadt, Büren, Erlach, Freibergen, Nieder-Simmenthal, Sestigen, Signau, Thun).

Ganz zu streichen (Aarwangen).

Zusatz: Nur bei unpatentirten Lehrern darf eine theoretische Prüfung stattfinden (Fraubrunnen, Ober-Simmenthal, Thun).

§ 45. Statt „in der Regel“ zu setzen „wenn zwei oder mehr Bewerber da sind“ (Interlaken).

§ 46. Nach „Nichtbestätigung“ einzuschalten „welche nur auf wichtige sachliche Gründe eintreten darf“ (Ober-Simmenthal).

§ 49. Statt 12 zu setzen 6 Monate (Interlaken).

Nach „Gemeinderaths“ zu setzen „und des Schulinspektors“ (Bruntrut).

Nach „Gemeinderaths“ zu setzen „und der Schulkommission“ (Oberhasli).

§ 50. Ganz zu streichen (Ober-Simmenthal).

Zeile 3 „Schulabschlussprüfung“ zu streichen (Saanen).

„Schulabschlussprüfung und definitive Wahl“ zu streichen (Bern-Stadt).

Statt 1. November und 20. April zu setzen: 15. Oktober und 20. Mai (Konolfingen).

Vom 1. Mai statt 20. April (Büren, Sestigen, Burgdorf).

Vom 15. Oktober statt 1. November (Wangen).

Der Paragraph sollte so lauten:

„Vom 15. Oktober bis 1. April sollen weder Entlassung von Lehrern noch Ausschreibung und Besetzung von Schulstellen vorkommen. Entlassung und Amtsantritt dürfen nur im April und nach Schluß der Sommerschule stattfinden“ (Aarberg).

Ganz zu streichen und durch § 27 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860 zu ersetzen (Neuenstadt).

§ 53. Ziffer 1 und 2 zu streichen (Aarwangen, Oberhasli).

Ziffer 1, 2 und 3 zu streichen (Bern-Stadt).

Ziffer 1 zu streichen (Bern-Land, Büren, Burgdorf, Courtelary, Freibergen, Interlaken, Erlach, Konolfingen, Nieder-Simmenthal, Neuenstadt, Nidau, Ober-Simmenthal, Schwarzenburg, Sestigen).

Statt Ziffer 1 „welche noch nicht drei Jahre Schuldienst zählen“ aufzunehmen (Bruntrut).

Zu Ziffer 1. Die Rechte der jüngern Lehrer sind besser zu wahren (Fraubrunnen).

Ziffer 3 zu streichen (Wangen).

Zusätze zu Ziffer 2: „insofern die Schule darunter leidet“ (Büren, Courtelary, Trachselwald).

„Mit Einwilligung der Erziehungsdirektion“ (Konolfingen).

Zu „Schulkommissionen“ (Zeile 1) ist beizufügen „in Uebereinstimmung mit dem Schulinspektor“ (Bruntrut, Delsberg, Thun mit Angabe der Gründe).

Statt „Schulkommissionen“ zu setzen „Gemeinschaftsbehörden“ (Thun).

Zu Ziffer 4 zu setzen Fr. 200 statt Fr. 100 (Neuenstadt).

Beizufügen den Schluß von § 31 des Gesetzes vom 7. Juni 1859: „Auch bei einer geringern Erhöhung kann“ zc. (Neuenstadt).

Benso den Satz: „Wird von diesem Paragraph Gebrauch gemacht, so ist dem Lehrer 30 Tage vor Ablauf des Semesters hievon Anzeige zu machen“ (Laupen).

§ 54. Am Schlusse zu setzen „der Schulinspektor“, statt „die Schulkommission“ (Freibergen).

§ 55. Der 2. Satz zu streichen „Verhältnisse . . . bilden einen bestimmten Abberufungsgrund“ (Freiberg, Thun, Ronolfingen).

Wenn die „Verhältnisse“ nicht durch den Lehrer verschuldet worden sind, so hat, nachdem die Erziehungsdirektion diese Thatsache festgestellt hat, die Gemeinde dem Lehrer eine halbe Jahresbesoldung nachzubezahlen (Bern-Stadt).

Bessere Redaktion dieses Paragraphen mit schützenden Bestimmungen für den Lehrer wünscht: Fraubrunnen.

Statt „Gemeinde und Schulkommission“ zu setzen „Lokal-schulbehörden“ (Bruntrut).

§ 56. Statt 30 Dienstjahre zu setzen 20 (Freiberg, Nidau und Oberhasli 25).

Die Leibgedinge auf Fr. 450 zu erhöhen (Nidau).

Dieselben auf Fr. 300—400 zu stellen (Ronolfingen).

„ „ „ 300—500 „ „ (Obersimmenthal).

Für Lehrerinnen ist das 20 Dienstjahr statt das 30 zur Pensionierung festzustellen (Ronolfingen).

Der Regierungsrath „wird“ statt „kann“ (Arwangen, Burgdorf, Erlach).

Die Versetzung in Ruhestand kann außerdem auch bei solchen Lehrern stattfinden, welche vor Ablauf von 30 Dienstjahren wegen körperlichen Gebrechens etc. zum Schuldienst oder zur Ausübung eines andern Berufs gänzlich untüchtig werden (Signau, Büren, Nidau).

Stützt sich die Summe von Fr. 24,000 auf genaue statistische Erhebungen? (Fraubrunnen).

§ 58. Zu setzen „mindestens 8“ (Bern-Stadt).

Das Wort „technisch“ zu streichen (Courtelary).

Es möchte den Lehrern in Form einer obligatorischen Frage Gelegenheit geboten werden, sich über die bisherige Art und Weise der Schulinspektion auszusprechen und allfällige Wünsche anzubringen (Fraubrunnen).

Das Laufenthal ist dem katholischen Schulinspektor des Jura zuzuteilen; für dasselbe ist ein eigener Unter-Inspektor (Delegirter) zu ernennen, der wöchentlich wenigstens 1 Tag der Inspektion zu widmen und über die Ergebnisse derselben dem Schulinspektor zu berichten hat (Laufen).

§ 61. Zu setzen „Schulgemeinde“ statt „Primarschule“ (Arwangen).

Es wird eine bestimmtere Fassung dieses Paragraphen gewünscht, so daß der Lehrer nicht unter dem Verschulden der Gemeinde zu leiden habe. Diese Forderung wäre nach dem Wunsche mehrerer Kreisynoden etwa dahin zu präzisieren, „daß die Gemeinde in dem bezeichneten Falle dem Lehrer die Staatszulage zu ersetzen habe“. Grundsätzlich einverstanden mit diesem Wunsche sind die Kreisynoden: Bern-Stadt, Fraubrunnen, Laupen, Signau. Die bestimmtere Fassung wird vorgeschlagen von: Burgdorf, Ronolfingen, Oberhasli, Seftigen, Thun, Wangen.

In dem bezeichneten Falle ist das Gesetz über die öffentlichen Leistungen der Gemeinden anzuwenden (Nieder-simmenthal).

Zu setzen „auf einmalige motivirte Mahnung hin“ (Trachselwald).

§ 62. Zu den angeführten Paragraphen ist noch aufzunehmen § 14 (Seftigen.) Die Paragraphen 4, 5 und 6 zu streichen (Saanen).

§ 63. Fr. 100 zu setzen statt Fr. 50 (Arwangen, Erlach, Laupen, Seftigen, Thun).

Den Paragraph zu streichen (Bern-Stadt und Land, Büren, Burgdorf, Ronolfingen, Bruntrut, Nieder-simmenthal, Ober-simmenthal).

Z u s a ß : Soll von diesem Paragraph Gebrauch gemacht werden, so ist dem Lehrer 30 Tage vor Ablauf des Semesters hiervon Anzeige zu machen (Laupen).

§ 64 ist bestimmter zu redigieren (Fraubrunnen).

„Verhältnismäßige Vertheilung“ statt „Ausgleichung“ zu setzen (Bruntrut).

Allgemeine Zusätze.

1) Zwischen § 56 und 57 ist einzuschalten „der Staat leistet einen Beitrag von Fr. 2000 an die Lehrerkasse. Auf Leibgedinge haben nur diejenigen Lehrer Anspruch, welche Mitglieder der Kasse sind“ (Arberg).

2) Für geisteschwache Kinder hat der Staat in angemessener Weise zu sorgen (Frutigen).

3) Es sind in dieses Gesetz noch aufzunehmen die Paragraphen 9 und 11 al 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1859 (Nieder-simmenthal).

Versammlung des Kantonal-Turnlehrervereins.

Der bernische Kantonalturnlehrerverein versammelte sich Samstags den 3. Oktober in Bern. Von 45—50 Mitgliedern, die der Verein zählt, waren trotz der Bedeutsamkeit des Traktandums bloß 13 anwesend. Drei Mitglieder ließen sich wegen Krankheit und Abwesenheit entschuldigen. Die Gründe, die so viele Andere bewogen haben, von der Versammlung fern zu bleiben, sind hoffentlich anderswo als in der Gleichgültigkeit gegen die Sache zu suchen; sonst wäre das höchlich zu bedauern. Der Präsident, Herr Turninspektor Niggeler, eröffnete die Versammlung. Er bedauerte die schwache Theilnahme an derselben, und entschuldigte den Vorstand, daß die Versammlung erst jetzt und nicht schon letzten Frühling zusammenberufen worden sei. Ferner sprach er sich über den Stand des Turnens im Kanton aus und konstatarie, gestützt auf seine Wahrnehmungen bei den Turninspektionen zur größten Befriedigung der Versammlung, daß im Turnen letztes Jahr ein bedeutender Fortschritt stattgefunden habe.

Nach Verlesung des Protokolls wird zur Behandlung des Haupttraktandums, der Militärfrage, geschritten.

Herr Scheuner, Lehrer am Progymnasium in Thun, brachte über diesen Gegenstand ein gediegenes, alle Seiten der Frage gründlich erörterndes, sehr durchsichtiges Referat, das von der Versammlung auch alle Anerkennung fand. Dasselbe schloß mit folgenden Thesen, die vom Referenten der Versammlung zur Annahme empfohlen wurden:

- I. Der Lehrer soll der verfassungsgemäßen Aufgabe der Wehrpflicht durch persönlichen Militärdienst genügen.
- II. Er erfüllt diese Pflicht, wenn er die Civilschulen leitet, wenigstens einen eidg. Truppenzusammenzug und eine kantonale Garnison mitmacht.
- III. Zu diesem Zweck muß der Lehrer militärisch gebildet werden. Er macht einen Rekrutenkurs und einen Aspirantenkurs durch.
- IV. Der Lehrer ist von der Militärsteuer zu befreien und für seine Dienstleistungen angemessen zu besolden.

An diese, die Frage im Speziellen behandelnde Sätze, schließen sich als unmittelbare Konsequenzen noch folgende Thesen an:

- I. Für sämtliche Schulen werde das Turnen obligatorisch erklärt.
- II. Es werde für die Jünglinge von 16—20 Jahren die Civilschule eingeführt, deren Besuch obligatorisch ist.
- III. Die Civilschule soll eine auf militärischer Grundlage ruhende Vorbereitungsanstalt sein auf's bürgerliche und militärische Leben und dem entsprechend Unterricht ertheilen in Verfassungskunde, Militärgeographie, Zeichnen, Rechnungswesen, Korrespondenz und Gesang; ferner in Militärturnen und den elementaren Gexerzibungen.

In der hierauf folgenden Diskussion beteiligten sich fast alle anwesenden Mitglieder des Vereins. Jeder pflichtete der Ansicht bei, daß der Lehrer persönlichen Militärdienst zu leisten habe; nur in Bezug auf die Art und Weise, wie das zu geschehen und in Bezug auf das Maß der militärischen Bildung, die der Lehrer sich zu verschaffen habe, gingen die Ansichten in einigen weniger wesentlichen Punkten auseinander. Mehrere Redner sprachen sich auch dahin aus, daß es sehr wünschenswerth wäre, daß die Lehrer sich mehr als bis jetzt geschehen ist in die Schützengesellschaften aufnehmen ließen und sich lebhaft an den Schießübungen beteiligen würden.

Bei'r Abstimmung wurden die Thesen des Referenten mit Einstimmigkeit angenommen, mit einziger Ausnahme des Passus der dritten These, der vom Lehrer verlangt, daß er auch einen Aspirantenkurs mitzumachen habe. Dieser wurde von der Versammlung abgelehnt.

Nach längerer Diskussion wurde im Fernern der Antrag des Präsidenten angenommen, eine Petition an die Erziehungsdirektion abgehen zu lassen, dahin gehend, es sei im neuen Schulgesetz das Mädchenturnen als fakultativer Unterrichtsgegenstand aufzunehmen.

Es sollte nun noch der Vorstand neu bestellt werden, die Versammlung zog aber vor die Wahl eines solchen bis zur nächsten Sitzung, die kommenden Frühling in Biel abgehalten werden soll, zu verschieben; sie ersuchte den bisherigen Vorstand bis zu dieser Zeit seine Funktionen fortzusetzen.

Als Verhandlungsgegenstände für die nächste Sitzung wurden bezeichnet:

- 1) Die Organisation des Mädchenturnens. Referent: Herr Niggeler.
- 2) Das Kadettenwesen. Referenten die Herren Zimmer in Biel und Dufresne in Bern.

Zum Schluß begaben sich die Vereinsmitglieder auf den Turnplatz des Knabenwaisenhauses, um hier einige Turnübungen praktisch durchzumachen.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Erziehers und Lehrers an der Rettungsanstalt Landorf mit einer Jahresbesoldung von Fr. 400—500 nebst freier Station. Anmeldestermin bis den 24. Oktober 1868.

Bern, den 8. Oktober 1868.

Der Direktor des Gemeinde- und Armenwesens:
Hartmann.

Sekundarschule Wiedlisbach.

In Folge Resignation ist an dieser Schule die Lehrstelle für Religion, Mathematik, Naturkunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen neu zu besetzen. Jährliche Besoldung: Fr. 1800. Amtsantritt: 1. November 1868. Anmeldung bei der Sekundarschulkommission von Wiedlisbach bis und mit dem 20. Oktober 1868.

Bei **Huber & Comp.** in Bern sind vorrätzig:

Ausgezeichnete und wohlfeile Tellurien.

Dieselben haben bereits in vielen Schulen und Seminarien Eingang gefunden und erfreuen sich des besten Beifalls. — Preise von Fr. 45 an. **Erdb- und Himmels-Globen** à Fr. 1. 50 und höher. — Detailirte Verzeichnisse gratis.

Für Baumzüchter.

Lehrer **Boß** in Stettlen beabsichtigt auf diesen Herbst einen Theil seiner Baumschule, circa 3000 2—4jährige Stämme, worunter 1000 veredelte, zu verkaufen.

Lehrer, Baumzüchter sowie landwirtschaftliche Gesellschaften, welche neue Baumschulen anzulegen oder bereits bestehende zu vergrößern wünschen, werden hierauf aufmerksam gemacht.

Man wird die ganze Parthie zusammen, oder kleinere, beliebige Abtheilungen davon abgeben.

Kreisynode Ronolfingen,

Samstag den 17. Oktober 1868, Morgens 9 Uhr,
im Schulhause zu **Großhöchstetten.**

Verhandlungen:

- 1) Nekrologe über verstorbene Lehrer des Amtes.
- 2) Behandlung eines klassischen Sprachstückes.
- 3) Wie sind die fremden Welttheile geographisch in der Primarschule zu behandeln?
- 4) Ueber das französische Münz-, Maß- und Gewichts-system.
- 5) Wahlen.
- 6) Unvorhergesehenes.

Man bittet, die Synodalhefte mitzubringen.

Der Vorstand.

Versammlung der Kreisynode Bern-Land,

Dienstag den 13. Oktober 1868, Morgens 10 Uhr,
im Ständerathhaus in Bern.

Traktandum:

Vornahme einer Nachwahl in die Schulynode am Platz des Hrn. Antenen, welcher für Sestigen angenommen hat.

Für den Vorstand:

Der Vicepräsident,
Tschüser.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Besoldung. Fr.	Anmeldezeit.
Münster,	gemischte Schule.	65	750*)	12. Oktob.
Reffenthal-Mühlthalen,	gemischte Schule.	70	500	20. "
Käpffel-Zuhren,	gemischte Schule.	70	500	20. "
Laienen,	Unterklasse.	50—60	500	16. "
Metten,	Oberklasse.	70	540	15. "
Wattenmuhl,	Oberklasse.	70	540	15. "
Steffisburg,	5. Klasse.	80	720*)	15. "
Gammen,	gemischte Schule.	40	540	17. "
Wynigen,	Oberklasse.	65	590**)	15. "
Oberbipp,	Elementarklasse.	75	500	14. "
Rüeggisberg,	Elementarklasse.	60	500	15. "
Wynigen,	Elementarklasse.	90	500	14. "
Koppigen,	3. Klasse.	60	620	15. "
Roggwyl,	Elementarklasse.	70	500	15. "
Wyssachengraben,	Oberklasse.	70	620	17. "
Courtelary,	gemischte Schule.	40	700*)	15. "
Oberdießbach,	Sekundarschule, 1 Stelle zu 1600 Fr. und 1 Stelle zu 1400—1500 Fr.			14. "
Nidan,	Sekundarschule, 2 Stellen zu 1870 Fr.			15. "

*) Mit Inbegriff der Entschädigung für die gesetzlichen Zugaben.

***) Dazu größere Zugaben als die gesetzlichen.